

# **BESCHLUSSVORLAGE**

Federführung:

FB Finanzen

VORL.NR. 413/10

#### Sachbearbeitung:

Petra Betz

Datum:

05.10.2010

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	19.10.2010	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	27.10.2010	ÖFFENTLICH

Betreff: NEV - Satzungsänderung

Anlagen:

- 1. Satzungsänderungsvorschläge
- 2. Gegenüberstellung jetzige Satzung und Änderungsvorschläge

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Satzungsänderung des NEV gemäß Anlage 1 in der nächsten Verbandsversammlung zuzustimmen. Dabei kann er falls erforderlich auch noch geringfügigen bzw. nicht werthaltigen oder für die Kommunen vorteilhaften Änderungen zustimmen.

# Sachverhalt/Begründung:

### 1. Allgemeines zum Neckar-Elektrizitätsverband

Die Stadt Ludwigsburg ist seit 1973 Mitglied des Zweckverbands Neckar-Elektrizitätsverband (NEV). Aufgaben des seit 1917 bestehenden Verbands sind bisher die Interessen der zu seinem Bereich gehörenden Städte, Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung gegenüber der EnBW Regional AG, oder der Süwag Energie AG, anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sowie Ministerien und sonstigen Behörden zu vertreten, insbesondere auf eine einheitliche, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

Der Verband hat eine Geschäftsstelle, die allen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Stromabnehmerverbänden zur Beratung zur Verfügung steht. Organe sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitz.

Mitglieder des Verbands sind insgesamt 167 Städte und Gemeinden aus dem Bereich der Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Ludwigsburg, Göppingen, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Böblingen, Esslingen, Reutlingen sowie die 9 Landkreise.

Der Verband hat sich bisher ohne Umlagen finanziert. In den Jahren 2001 und 2002 erfolgten Ausschüttungen aus dem Verkauf von Aktien der Neckarwerke AG. Beim Beitritt in den Zweckverband wurden keine Beiträge erhoben.

Innerhalb des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung. Vertreter der Stadt Ludwigsburg in der Verbandsversammlung ist der Oberbürgermeister.

# 2. Verbandssatzung

Die jetzige Verbandssatzung besteht mit Ausnahme weniger punktueller Änderungen seit 1973. Insbesondere wegen eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreits mit einem früheren Mitglied wurde die Satzung bisher nicht geändert.

Durch die Veränderungen im Energierecht sowie auf Druck des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg ist eine Anpassung der Verbandssatzung nun unumgänglich geworden. Vom Verwaltungsrat wurde ein Vorschlag zur Änderung der Satzung der Verbandsversammlung am 23.07.2010 vorgelegt.

Wesentliche Änderungen der Satzung sind:

- Die Aufgaben des Verbands bleiben bestehen. Statt einer "einheitlichen" Elektrizitätsversorgung soll künftig die Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen (§§ 1 und 2).
- Die Pflichten der Mitglieder werden reduziert und auf Information und Unterrichtung konzentriert (§ 2).
- Beim Stimmrecht (neu § 4), bei der Deckung des Finanzbedarfs (neu § 9) und bei der Auflösung des Verbandes (neu § 12) wird an Stelle der Jahresstromabnahme (Strombezug) auf die transportierten (durchgeleiteten) Strommengen abgestellt. Die bisherige Regelung hat nicht mehr dem veränderten Energierecht entsprochen. Auf die Stimmverhältnisse ergibt sich daraus keine Auswirkungen.
- Die Vertragsabgaben, die der Verband bisher von EnBW und Süwag erhalten hat, darf nach Meinung des Wirtschaftministeriums Baden-Württemberg ab 01.01.2010 nicht mehr erhoben werden. Die Regelung im bisherigen § 9 Abs. 3 wird damit hinfällig.
- Bisher hat der § 11 Abs. 1 den Zwangsausschluss eines Mitglieds geregelt, das keine Stromkonzessionsverträge mit EnBW oder Süwag mehr abgeschlossen hat. Diese Regelung wird in ein Austrittsrecht verändert. Ein Anspruch auf Verbandsvermögen kann dabei nicht geltend gemacht werden. Dies wird insbesondere damit begründet, dass das Verbandsvermögen für die bestehenden und künftigen Aufgaben, die durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht reduzieren, benötigt wird, beim Beitritt kein "Eintrittsgeld" gezahlt werden musste und der Verband seit Bestehen noch nie eine Umlage erhoben hat.
- In § 13 wurde die Vermögensverteilung bei der Auflösung des Verbands gestrafft.
- Nachdem es keine Aktien der Neckarwerke AG mehr gibt, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen (§§ 2, 4, 11 und 12) gestrichen.
- Der Bezug auf die früheren Monopolisten Neckarwerke und Kraftwerk Altwürttemberg entspricht nicht mehr dem aktuellen Energierecht und wird deshalb in verschiedenen Passagen (§§ 1, 3, 4, 9 und 12) gestrichen.

Energie- oder kartellrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung bestehen beim Wirtschaftsministerium nicht. Auch die eingeschaltete Rechtsaufsichtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) hat bestätigt, dass keine kommunalverfassungs-, gemeindewirtschafts- oder zweckverbandsrechtlichen Bedenken bestehen.

Wenn der vorgesehene Zeitplan einer Beschlussfassung über die Satzungsänderung in der
nächsten Verbandsversammlung, die für den November 2010 vorgesehen ist, eingehalten werde
kann, wäre ein Inkrafttreten der Satzungsänderung am 01.01.2011 möglich. Eine rückwirkende
Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

**Verteiler:** DI, 14, 20, 65